

FAQ-Liste zum Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“

4. Auflage, Stand: 06.12.2016

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und die Diakonie Hessen (DH) führen seit 2015 für die Dauer von drei Jahren ein Projekt zur Unterstützung der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen durch. Das Projekt besteht aus einem Beratungsangebot der Diakonie Hessen und dem Angebot der EKHN, bei Bedarf den operativen Geschäftsbetrieb von Diakonie- und Sozialstationen der Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen (GfDS) zu übertragen. Mit dieser Liste „häufig gestellter Fragen“ und den dazugehörigen Antworten (FAQ-Liste) will die gesamtkirchliche Steuerungsgruppe möglichst umfassend über das Projekt informieren. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Inhalt

1. Warum trägt das Projekt den Namen „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“?
2. Was sind die Gründe bzw. Ziele für das Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“?
3. Wer gehört zur Steuerungsgruppe des Projektes?
4. Wer gehört zu dem Projektteam?
5. Wer ist von der Abteilung Gesundheit-Alter-Pflege (GAP) der Diakonie Hessen und darüber hinaus beteiligt?
6. Wer steht hinter der Trägergesellschaft?
7. Besteht für jede kirchlich verfasste Diakonie- und Sozialstation die Pflicht zum Trägerwechsel?
8. Wie verändern sich die Aufgabengebiete innerhalb der Dienste, z. B. was passiert mit der Geschäftsführung und dem Vorstand?
9. Was ist bei einem Betriebsübergang zu beachten? Welche Veränderungen kommen dabei auf Pflegedienstleitungen, Mitarbeitende und Patienten zu?
10. Werden Einsparungen beabsichtigt, wenn ja - welche? Wozu und in welchen Bereichen?

11. Lohnt es sich noch, Veränderungen in den Diakonie- und Sozialstationen anzugehen (wie z. B. Ausbilden) bzw. kann man ohne Bedenken vor der Überleitung in eine gGmbH mit dem Ausbilden beginnen?
12. Welcher Arbeitsaufwand besteht vor, während und nach dem Prozess der Überleitung für die einzelnen Arbeitsbereiche in den Diakonie- und Sozialstationen?
13. Wie lange wird der Prozess der Überleitung ungefähr dauern?
14. Wie lange haben Diakonie- und Sozialstationen die Möglichkeit, ihren Geschäftsbetrieb an die Trägergesellschaft zu übergeben?
15. Wer wird die Überleitung vornehmen?
16. Was passiert mit den Rücklagen, die die Stationen in die GfDS einbringen und wie wird mit künftigen Überschüssen verfahren?
17. Was passiert mit den Mitteln der Fördervereine?
18. Was passiert mit Diakonie- und Sozialstationen, die ihren Geschäftsbetrieb nicht übergeben wollen, jedoch später in finanzielle Engpässe kommen?
19. Wie wird die Mitarbeitervertretung gewährleistet?
20. Wie verhält es sich mit den Sonderzahlungen in der GfDS?

1. Warum trägt das Projekt den Namen „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“?

Das Projekt Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0 hat als Vorläufer das Projekt „Zukunftssicherung Diakoniestationen“. Dieses Projekt hat in den Jahren von 2006 bis 2010 wertvolle Arbeit geleistet beim Aufbau und der Entwicklung leistungsfähiger Strukturen in der ambulanten Pflege und bei den Unterstützungssystemen (Diakonie Hessen, Bearbeitungszentren usw.). Das Projekt Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0 knüpft erfahrungsverwertend an die Bemühungen und Impulse des Vorgänger-Projektes an.

2. Was sind die Gründe bzw. Ziele für das Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“?

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die Kirche und Diakonie veranlasst haben, das Projekt ins Leben zu rufen. Nicht alle Gründe treffen auf jede Diakoniestation gleichermaßen zu.

Viele Diakonie- und Sozialstationen erreichen kein positives Betriebsergebnis mehr bzw. bleiben hinter den geplanten Ergebnissen zurück. Die wirtschaftliche Entwicklung vieler Diakonie- und Sozialstationen ist daher tendenziell besorgniserregend. Einzelne Stationen haben infolge der tariflichen Erhöhungen Anträge auf eine wirtschaftliche Notlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Einige haben bereits Unterstützung durch das Fördergremium der EKHN und der DH zur Sanierung ihrer Station erhalten. In einigen Fällen ist es dank des Einsatzes aller Beteiligten gelungen, die wirtschaftliche Situation zu verbessern. In anderen Fällen zeigt es sich, dass dies aus eigener Kraft nur schwer möglich sein wird.

Hinzu kommen die rechtlichen Rahmenbedingungen: In Hessen hat das hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) zu einer Verringerung der Spendeneinnahmen geführt; viele Kommunen haben aufgrund der Rechtsprechung ihre Zuschüsse für die Diakonie- und Sozialstationen eingestellt. Darüber hinaus ist die Pflegeversicherung dauerhaft unterfinanziert.

In dieser Situation sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, die es erlauben, Ressourcen zu bündeln und durch Synergien Kosten zu sparen. Dies geht leichter durch zentrale Steuerungsmöglichkeiten, insbesondere in den Bereichen Geschäftsführung, Informationstechnologie, Abrechnung, Verwaltung, Qualitätsmanagement und Marketing.

Die wichtigsten Ziele des Projektes sind:

- die Versorgung von pflege- und hilfebedürftigen Menschen als Teil der diakonischen Wesensäußerung der Kirche in den Regionen aufrecht zu erhalten,
- die Arbeitsplätze in den Diakonie- und Sozialstationen dauerhaft zu sichern,
- ein wettbewerbsfähiges, strukturelles Angebot für die Träger der Diakonie- und Sozialstationen zu schaffen
- die Kräfte in der ambulanten Pflege zu bündeln und diese - mit gesamtkirchlicher Unterstützung - aufrecht zu erhalten.

3. Wer gehört zur Steuerungsgruppe des Projektes?

Im März 2014 wurde aus der Arbeitsgruppe heraus, die der Kirchenleitung eine umfassende Situationsanalyse und die Vorschläge zur Durchführung des Projektes „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ vorgelegt hat, eine Steuerungsgruppe zur Begleitung des Projektes gebildet. Sie hat den Auftrag, die Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenleitung zu sichern und nimmt Aufgaben der Projektsteuerung und Kommunikation wahr. Ihr gehören folgende Personen an:

OKR Christian Schwindt (EKHN, Leitung und Vorsitz)
OKR Wolfgang Heine und OKR Jo Hanns Lehmann (EKHN)

Dr. Harald Clausen (Vorstand Diakonie Hessen)
Barbara Heuerding (Abteilungsleitung GAP, Diakonie Hessen)
Rüdiger Hein (Referent für wirtschaftliche Beratung, Diakonie Hessen)
Horst Pötzl (Gesamtmitarbeitervertretung)
Volker Rahn (Öffentlichkeitsbeauftragter der EKHN)
Karlheinz Hilgert und Daniel von Hauff (Geschäftsführer der GfDS)

4. Wer gehört zu dem Projektteam?

Das Projektteam besteht aus folgenden Personen:

Projektleitung: Pfarrer Markus Keller

Tel. 069 7947 6238; E-Mail: markus.keller@diakonie-hessen.de

Betriebswirtschaftliche Assistenz: Christian Franke

Tel. 069 7947 6320; E-Mail: christian.franke@diakonie-hessen.de

Sekretariat: Martina Manz

Tel. 069 7947 6241; E-Mail: martina.manz@diakonie-hessen.de

Hauptaufgabe der Mitarbeitenden des Projektes ist es, die Diakoniestationen, die sich für einen Trägerwechsel interessieren, zu beraten. Da eine Entscheidung für oder gegen einen Trägerwechsel durch die Vorstände getroffen wird, werden auch zunächst die Vorstände beraten. Dazu gehört u.a. der Austausch über die Vor- und Nachteile und die gemeinsame Betrachtung der wirtschaftlichen Situation. Bei einer Entscheidung für einen Trägerwechsel unterstützen die Mitarbeitenden des Projektes die Diakoniestation bis zum Eintritt in die neue Trägergesellschaft bei den durch die Diakoniestation einzuleitenden Schritten sowie bei der Kommunikation.

5. Wer ist aus der Abteilung Gesundheit-Alter-Pflege (GAP) der Diakonie Hessen und darüber hinaus am Beratungsprozess beteiligt?

Das Projekt ist eingebettet in die Abteilung GAP (Gesundheit, Alter, Pflege) der Diakonie Hessen. Neben den Projektmitarbeitenden werden daher auch die Referentinnen in der ambulanten Pflege in der Abteilung GAP (Frau Rothermel, Frau Trippel) sowie die Mitarbeitenden in der Wirtschaftlichen Beratung (Herr Hein und Herr Franke) einbezogen. Zuständige Abteilungsleitung für das Projekt ist Frau Heuerding.

Die EKHN, die die GfDS mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstattet, ist maßgeblich am gesamten Prozess beteiligt, ebenso wie die Geschäftsführung der GfDS.

Die Steuerung und Verantwortung für die gesamten Prozesse in der EKHN, der DH und der neuen Trägergesellschaft liegt bei der Projektsteuerungsgruppe unter Leitung von OKR Schwindt.

6. Wer steht hinter der Trägergesellschaft?

Die EKHN hat sich entschlossen, als Trägerangebot für Diakonie- und Sozialstationen eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (GfDE; siehe auch: www.gfde-hessen-nassau.de) zu gründen. Sie trägt den Namen „Gesellschaft für Diakonie und Sozialstationen“ (GfDS; siehe auch: www.gfds-ambulanz.de). Sie ist ins Handelsregister eingetragen und Mitglied der Diakonie Hessen. Die GfDS wird die fachlich fundierte Arbeit vor Ort fortführen. Dabei wird das Personal unterstützt und gefördert. Vorhandene Netzwerke werden weiter gepflegt und ausgebaut. Die GfDS entlastet die Stationen bei pflegefremden administrativen Aufgaben, die zentral verarbeitet werden können. Mit der neuen Trägerstruktur können auch neue Arbeitsfelder erschlossen werden, die von selbständigen Diakoniestationen aus wirtschaftlichen Gründen oftmals nicht realisiert werden können. Unser gemeinsames Ziel ist es, den langfristigen Fortbestand der Stationen und damit auch die Arbeitsplätze zu sichern. Dies kann gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen, und individuelle Interessen nicht dagegen stehen.

7. Besteht für jede kirchlich verfasste Diakonie- und Sozialstation die Pflicht zum Trägerwechsel?

Nein, es besteht keine Pflicht zum Trägerwechsel. Ein Trägerwechsel ist grundsätzlich freiwillig. Der Betriebsübergang in die Trägergesellschaft steht allen Stationen offen. Sie ist das gesamtkirchliche Angebot der EKHN für alle Diakoniestationen zur Sicherung des Fortbestandes der Einrichtungen und Arbeitsplätze vor Ort sowie zur fachlichen Weiterentwicklung. Auf diese Weise sollen auch die Vorstände von der Verantwortung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ehrenamtlich zu führen, entlastet werden. Allerdings können Diakonie- und Sozialstationen, die strukturelle wirtschaftliche Schwierigkeiten haben und ihre Station ohne gesamtkirchliche Zuschüsse nicht fortführen können, von der Kirchenleitung – auf der Grundlage eines Testats einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung – aufgefordert werden, ihren Geschäftsbetrieb auf die Trägergesellschaft zu übertragen.

8. Wie verändern sich die Aufgabengebiete innerhalb der Dienste, z. B. was passiert mit der Geschäftsführung und dem Vorstand?

Bei Diakonie- und Sozialstationen, die ihren Geschäftsbetrieb an die Trägergesellschaft übergeben, werden die Vorstände von ihrer wirtschaftlichen Verantwortung entlastet, da auch diese auf die Trägergesellschaft übergeht. Für diese Stationen können regionale Beiräte gebildet werden. Darin können und sollen die Vorstände weiterhin die Arbeit ihrer Diakonie- und Sozialstation unterstützen und Kontakte in die Region und zu Kirchengemeinden pflegen. Diese Unterstützung kann auch in Fördervereinen erfolgen.

Zu den Geschäftsführungen kann keine allgemein gültige Aussage getroffen werden, hier kommt es auf die Situation jeder einzelnen Station an. Eine Handlungsoption könnte die Zuständigkeit als regionaler Leiter für mehrere Diakonie- und Sozialstationen sein; dies hängt aber davon ab, wie viele Stationen regional zusammenhän-

gend den Trägerwechsel vollziehen. Bestehende Arbeitsverträge von Geschäftsführungen bleiben auch nach einem Trägerwechsel bestehen.

9. Was ist bei einem Betriebsübergang zu beachten? Welche Veränderungen kommen dabei auf Pflegedienstleitungen, Mitarbeitende und Patienten zu?

Bei einem beabsichtigten Betriebsübergang einer Diakoniestation an die Trägergesellschaft GfDS sind die Mitarbeitenden und die zuständige Mitarbeitervertretung (MAV) frühzeitig und umfassend zu informieren. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der MAV gemäß § 36 m und § 38 Abs. 1 d sowie der §§ 39 und 40 Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG) sind – je nach Fallsituation – zu beachten. Auf die Anwendung der Sicherungsordnungen der Diakonie Hessen ist bei einem Abbau von Arbeitsplätzen zu achten. Der Trägerwechsel führt zu keinem Abbau von Arbeitsplätzen.

Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse erfolgt nach § 613 a BGB. Die bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen gelten für diese Mitarbeitenden auch weiterhin, können aber einzelvertraglich, d.h. einvernehmlich geändert werden. Da die neue Gesellschaft Mitglied der Diakonie Hessen ist, gelten für neue Mitarbeitende aber automatisch die arbeitsrechtlichen Regelungen und Entgelttabellen der Diakonie. Dies kann dazu führen, dass in einer Einrichtung kirchliche und diakonische Arbeitsrechtsregelungen parallel Anwendung finden.

Bei neuen Verträgen unter den arbeitsrechtlichen Regelungen und Vergütungen der Diakonie wird die Eingruppierung der examinierten Pflegefachkräfte auch bei dem neuen Träger nach E7 erfolgen. Vergütungsniveau und tarifliche Erhöhungen können im Bereich der Diakonie geringer ausfallen, als dies bei der EKHN der Fall ist.

Für die Pflegedienstleitungen und Pflege(fach-)kräfte werden sich die Aufgabengebiete wenig bis gar nicht verändern. Veränderungen der Aufgabengebiete kann es für Verwaltungsmitarbeitende geben, wenn z.B. EDV-Systeme und das Abrechnungswesen zentral von dem neuen Träger gesteuert werden. Für die bisherigen Geschäftsführungen und Geschäftsführungsanteile müssen individuelle Lösungen gefunden werden, da diese Funktionen in der Trägergesellschaft zentral wahrgenommen werden. Die bisher als geschäftsführende Pflegedienstleitungen tätigen Personen sind nach einem Betriebsübergang weiterhin Pflegedienstleitungen. Der geschäftsführende Anteil wird auf die Trägergesellschaft übertragen, daher kann die Pflegedienstleitung ihre Arbeit wieder auf ihre Kernaufgabe konzentrieren.

Diakonie- und Sozialstationen, die ihren Geschäftsbetrieb an die Trägergesellschaft übergeben, behalten ihren Namen. Ziel ist, dass die Patienten keine nachteiligen Veränderungen spüren. Dies dürfte machbar sein, weil die Verantwortung für die Pflege und Versorgung der Patientinnen und Patienten in der Region bzw. der jeweiligen Diakonie- und Sozialstation verbleibt.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass derartige Veränderungen von Betroffenen mit Sorge betrachtet werden. Die neue Trägergesellschaft hat aber Erfahrungen mit Be-

etriebsübernahmen und wird mit den Sorgen der Mitarbeitenden sensibel umgehen und dort, wo Veränderungen erforderlich sind, stets nach sozial verträglichen Lösungen suchen.

10. Werden Einsparungen beabsichtigt, wenn ja – welche? Wozu und in welchen Bereichen?

Einsparungen sind kein Selbstzweck. Sie dienen dazu, den Geschäftsbetrieb, die Arbeitsplätze und die Versorgung im Bereich der ambulanten Pflege aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Insofern sollen vor allem die Synergien durch eine zentrale und einheitliche Steuerung genutzt werden (EDV, einheitliche Kennzahlen, einheitliches Abrechnungssystem, Qualitätsmanagement). Zu Einsparungen im Sinne einer Kürzung der Gehälter der vorhandenen Mitarbeitenden in den Diakonie- und Sozialstationen wird es nicht kommen, es sei denn, es müssen Notlagenregelungen vereinbart werden.

11. Lohnt es sich noch, Veränderungen in den Diakonie- und Sozialstationen anzugehen (wie z. B. Ausbilden) bzw. kann man ohne Bedenken vor der Überleitung in eine gGmbH mit dem Ausbilden beginnen?

Ja, es lohnt sich immer, notwendige Entscheidungen nicht auf die „lange Bank“ zu schieben, sondern Veränderungen entschlossen voranzutreiben. Die Diskussion um eine Überleitung darf zu keinem Stillstand führen. Fachkräfte werden dringend benötigt. Dies gilt unabhängig von einer möglichen Überleitung des Geschäftsbetriebes auf einen neuen Träger. Die Trägergesellschaft ist Mitglied in der Diakonie Hessen und kann Mittel des Fördergremiums (z.B. Ausbildungsvergütungen) in Anspruch nehmen. Das Fördergremium will die Anzahl der Auszubildenden in der ambulanten Pflege erhöhen und die GfDS unterstützt dies. Daher sollten Sie Ihre Aktivitäten in Sachen „Ausbildung“ weiter verfolgen und umsetzen.

„Ausbildung“ ist natürlich nur ein Beispiel. Gegebenenfalls sollten auch andere notwendige Veränderungen kurzfristig angegangen werden.

12. Welcher Arbeitsaufwand besteht vor, während und nach dem Prozess der Überleitung für die einzelnen Arbeitsbereiche in den Diakonie- und Sozialstationen?

Der Arbeitsaufwand entsteht zunächst für den Vorstand, welcher den Wechsel in den Gremien vor Ort vorbereiten, den Vorgang mit den Mitarbeitenden kommunizieren und entscheiden muss. Ansonsten lässt sich der Arbeitsaufwand schwer beziffern, weil die Situationen in den Diakonie- und Sozialstationen, z. B. über sofort abrufbares und verfügbares Daten- und Zahlenmaterial, sehr unterschiedlich sind. Selbstverständlich gibt es einen erhöhten Kommunikationsaufwand für alle Beteiligten.

13. Wie lange wird der Prozess der Überleitung ungefähr dauern?

Die Dauer der Überleitung ist von der konkreten Situation einer Diakonie- und Sozialstation abhängig. In der Regel bedarf sie einer guten Vorbereitung von mindestens drei bis sechs Monaten. Der juristische Akt kann innerhalb eines Monats vollzogen werden. Für die Integration in die Strukturen und Abläufe der Trägergesellschaft kann dann durchaus noch ein Jahr benötigt werden. Aus pragmatischen Gründen ist es ratsam, einen Betriebsübergang jeweils zum 01.01. des Folgejahres zu vollziehen. Wenn über die grundsätzlichen Fragen Einigkeit besteht, ist es in Übergangszeiten bis zum 31.12. des laufenden Jahres durchaus möglich, Geschäftsführungsaufgaben bereits durch die Trägergesellschaft wahrnehmen zu lassen.

14. Wie lange haben Diakonie- und Sozialstationen die Möglichkeit, ihren Geschäftsbetrieb an die Trägergesellschaft zu übergeben?

Es ist bisher keine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Einzig ist das Projekt Zukunftssicherung zur Beratung und Unterstützung der Träger befristet bis Ende März 2018.

15. Wer wird die Überleitung vornehmen?

Die Überleitung selber wird jede einzelne Diakonie- und Sozialstation für sich beschließen und vornehmen müssen. Unterstützt und beraten wird sie bis zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges federführend durch das Projektteam in der Diakonie Hessen. Die Geschäftsführung der GfDS wird ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Beschlussfassung in alle Planungen und Maßnahmen einbezogen.

16. Was passiert mit den Rücklagen, die Träger der Stationen in die GfDS einbringen und wie wird mit künftigen Überschüssen verfahren?

Grundsätzlich gehen alle Rücklagen, die aus dem Geschäftsbetrieb der Station gebildet wurden, mit der Station auf den neuen Träger über. Dabei wird zwischen Pflichtrücklagen, weiteren zweckgebundenen Rücklagen und freien Rücklagen unterschieden. Die Zweckbindung von Rücklagen muss auch nach einem Trägerwechsel erfüllt werden. Wie hinsichtlich der Verwendung freier Rücklagen verfahren wird, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In jedem Fall aber wird angestrebt, Gelder, die eine bestimmte Station erwirtschaftet hat, auch dort zu investieren.

17. Was passiert mit den Mitteln der Fördervereine?

Die Mittel der Fördervereine werden durch einen Betriebsübergang nicht berührt. Die Unterstützung durch die Kirchengemeinden und Fördervereine ist sehr wichtig und soll unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Wir gehen davon aus, dass Spenden regelmäßig für eine bestimmte Diakonie- und Sozialstation gegeben werden, so dass nicht in Betracht kommt, dass diese Spendenmittel in „einen großen Topf geworfen“ werden. Fördervereine und Spenderinnen und Spender entscheiden selber, wofür die Spenden verwendet werden sollen.

18. Was passiert mit Diakonie- und Sozialstationen, die ihren Geschäftsbetrieb nicht übergeben wollen, jedoch später in finanzielle Engpässe kommen?

Diese Diakonie- und Sozialstationen haben auch zu einem späteren Zeitpunkt noch die Möglichkeit, sich für einen Betriebsübergang zu entscheiden. Nach Ablauf der Projektlaufzeit steht aber die Unterstützung des Projektteams nicht mehr zur Verfügung.

19. Wie wird die Mitarbeitervertretung gewährleistet?

Nach einem Betriebsübergang wählt jede Station eine Mitarbeitervertretung aus den eigenen Reihen. Bis zur Neuwahl bleibt die MAV des Dekanats zuständig. Für die Mitarbeitervertretungen der Dekanate stehen im Vorfeld des Betriebsübergangs Frau Dr. Knötzele (Kirchenverwaltung) und Herr Pötzl (Gesamtmitarbeitervertretung) beratend zur Verfügung.

20. Wie verhält es sich mit den Sonderzahlungen in der GfDS?

In der GfDS wird allen Mitarbeitenden, die vor dem Betriebsübergang in einer Station beschäftigt waren, auch künftig die Sonderzahlung gemäß KDO ausgezahlt. Für Beschäftigte, die nach dem Betriebsübergang eingestellt werden, erfolgt die Sonderzahlung nach den Bestimmungen der AVR.HN.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich an folgende Adressen wenden:

Projektteam des Projektes „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“

Diakonie Hessen,

Herrn Pfarrer Markus Keller, Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main

Tel. 069 7947 6238; E-Mail: markus.keller@diakonie-hessen.de

Steuerungsgruppe des Projektes „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“

Herrn OKR Pfarrer Christian Schwindt, Leiter des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, Albert-Schweitzer-Straße 113-115, 55128 Mainz

Telefon: 06131 287440, E-Mail: christian.schwindt@zgv.info

Gesamtmitarbeitervertretung der EKHN

Herrn Horst Pötzl, GMAV der EKHN,

Mobil 0179 5486010, E-Mail: horst.poetzl@gmav-ekhn.de